

Allevo[®]
Kommunalberatung



12.06.2023

Samtgemeinde Zeven

Gebührenkalkulation Wasser für die Jahre 2024 bis 2026

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Öffentliche Einrichtung	3
4.	Bemessungszeitraum	3
5.	Ermittlung der Betriebskosten	3
6.	Ermittlung der kalkulatorischen Kosten.....	3
6.1.	Abschreibungen	4
6.2.	Auflösungen	4
7.	Verzinsung des aufgewandten Kapitals	5
7.1.	Zinsen des Fremdkapitals	5
7.2.	Verzinsung des Eigenkapitals	5
8.	Grundgebühren	6
9.	Bemessungseinheiten	7
10.	Divisionskalkulation	7
11.	Kostendeckung	7

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Der Eigenbetrieb der Samtgemeinde Zeven verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit, so dass in den folgenden Erläuterungen die Samtgemeinde Zeven als Auftraggeber benannt wird.

Die Samtgemeinde Zeven erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für den Bemessungszeitraum 2024 bis 2026 zu erstellen.

Zur Erstellung der Kalkulation fanden umfangreiche Abstimmungen statt, in denen uns Herr Keuntje die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die Gebührenkalkulation beruht auf § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Danach können die Kommunen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Rat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei eine Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen nach KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere die Gemeinkosten einschließlich der anteiligen Kosten für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten und die Volksvertretung der Kommune, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Nach § 149 Abs. 2 NKomVG sollen die Erträge des Unternehmens mindestens alle Aufwendungen einschließlich der marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals decken und die Zuführung zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind.

Zu den Aufwendungen gehören auch:

- angemessene Abschreibungen,
- Steuern
- Konzessionsabgabe
- Zinsen des Fremdkapitals
- Verzinsung des Eigenkapitals

3. Öffentliche Einrichtung

Die Samtgemeinde Zeven betreibt die Wasserversorgung gemäß § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung.

4. Bemessungszeitraum

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG ist ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zulässig. In Abstimmung mit der Verwaltung umfasst die vorliegende Gebührenkalkulation den Bemessungszeitraum 2024 bis 2026.

5. Ermittlung der Betriebskosten

Zur Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen **Betriebskosten** haben wir uns an die Vorgaben des Wirtschaftsplans 2024 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Jahre 2024 bis 2026 sollen die Planansätze des Erfolgsplans 2024 übernommen werden.

6. Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Für die Ermittlung der ansatzfähigen **kalkulatorischen Kosten** wurde der letzte verfügbare Anlagenachweis zum Stand 31.12.2022 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2023 bis 2026 laut Investitionsprogramm der Samtgemeinde bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

6.1. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Die Samtgemeinde Zeven schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt für noch nicht abgeschlossene Maßnahmen aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation als Inbetriebnahmezeitpunkt jeweils der Oktober eines Jahres als Annahme zu Grunde gelegt, soweit kein genauere Zeitpunkt absehbar ist.

Abschreibungen können vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungszeitwert vorgenommen werden. Der **Anschaffungswert** ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der **Wiederbeschaffungszeitwert** ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste. Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert ist in Niedersachsen zulässig (ausdrücklich geregelt durch § 5 Abs. 2 Satz 7 NKAG), bildet aber in der Praxis bisher die Ausnahme

Die Samtgemeinde Zeven nimmt ihre Abschreibungen auf den Anschaffungswert vor.

6.2. Auflösungen

Ertragszuschüsse werden bis einschließlich 2002 im Anlagennachweis als Sonderposten passiviert und jährlich aufgelöst. Seit 2003 werden die Ertragszuschüsse direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Verminderung der Abschreibungsbeträge durch die Gegenbuchung der Auflösungen beziehungsweise die direkte Absetzung der Ertragszuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewirkt, dass die Abschreibung lediglich aus den verminderten Werten in den Gebührenberechnungen mindernd berücksichtigt wird.

In der Gebührenkalkulation wurde dementsprechend eine Korrektur vorgenommen.

7. Verzinsung des aufgewandten Kapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebührenreinerlösen gedeckt werden sollen, zählt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG iVm § 149 Abs. 2 Satz 2 NKomVG eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleiben die aus Beiträgen und aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht, sofern Sie der einer öffentlichen Einrichtung zinslos zur Verfügung stehen.

Als aufgewandtes Kapital wird das in der Einrichtung gebundene Kapital angesehen. Gebunden ist das noch nicht abgeschriebene Anlagekapital.

Die Kapitalanteile stehen der Einrichtung grundsätzlich zinslos zur Verfügung, sofern sie nicht abgeschrieben werden und dadurch den Benutzern der öffentlichen Einrichtung gebührenmindernd zugutekommen (LT-Drs. 17/7477).

Alternativ ist es auch zulässig, die Kapitalanteile analog der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs 5 Satz. 5 iVm Satz 1 KomHKVO vom 18.04.2017 entsprechend der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände gebührenmindernd aufzulösen (Lichtenfelds, Driehaus § 6 RN. 735a).

7.1. Zinsen des Fremdkapitals

Bei den Zinsen für das Fremdkapital handelt es sich um die tatsächlichen Kosten für die Fremdfinanzierung des betriebsnotwendigen Kapitals. Laut Prüfungsmittelteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs sollen die tatsächlichen bzw. erwarteten Fremdkapitalzinsen in der Kalkulation angesetzt werden.

Die zu erwarteten Fremdkapitalzinsen wurden und von der Verwaltung mitgeteilt.

7.2. Verzinsung des Eigenkapitals

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der Restbuchwert, und zwar zu Beginn einer Kalkulationsperiode maßgeblich (NdsOVG 04.11.2002).

Die Höhe des Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung sollte sich an den durchschnittlich erzielten Renditen inländischer Wertpapiere orientieren (Lichtenfeld, Driehaus § 6 RN. 735b) wobei aber das nur von der Kommune zur Verfügung gestellte Eigenkapital Eingang finden darf.

Für die Berechnung der Verzinsung des Eigenkapitals ist kein aufgewandtes Kapital zur Verfügung, da die aus Beiträgen und aus Zuschüssen Dritter aufgebrauchten Kapitalanteile den Restbuchwert zum 01.01. übersteigen.

8. Grundgebühren

Die Samtgemeinde Zeven erhebt in der Wasserversorgung eine Grundgebühr. Als Bemessungseinheit werden die Wasserzähler, differenziert nach den unterschiedlichen Zählergrößen, verwendet. Die Erhebung einer Grundgebühr ist nach § 5 Abs. 4 NKAG ausdrücklich zugelassen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei der Grundgebühr um eine Benutzungsgebühr, die für die Inanspruchnahme der Liefer- beziehungsweise Betriebsbereitschaft einer Einrichtung erhoben wird. Mit ihr werden die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (sogenannte Fixkosten, insbesondere Abschreibungsbeträge und Zinsen) ganz oder teilweise abgegolten. Sie wird deshalb nicht – verbrauchsabhängig – nach dem Maß der Benutzung (Inanspruchnahme), sondern – verbrauchsunabhängig – nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen (BVerwG Berlin, 01.08.1986, 8 C 112.84).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss beziehungsweise die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (so zum Beispiel OVG Lüneburg, 24.06.1998 9 L 2722/96). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

In der Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung die Grundgebühren gestaffelt nach der Zählergröße unter Einbeziehung eines Teils der fixen Kosten berechnet. Hier sollte ein Anteil von **39 %** aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten und kalkulatorische Zinsen abzüglich Auflösung der Sonderposten) eingestellt werden. Der Anteil der Gesamtkosten, der über Grundgebühren finanziert wird, liegt damit bei **11,83 %**.

9. Bemessungseinheiten

Für die Prognose des Frischwasserverbrauchs wurde die Mengenentwicklung der zuletzt abgerechneten **Jahre 2020 bis 2022** ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurde in Absprache mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung prognostiziert.

10. Divisionskalkulation

Die ermittelten Kosten werden durch die prognostizierten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{voraussichtliche maßstabsbezogene Leistungseinheiten}}$$

In der Kalkulation wird dabei folgender Aufbau eingehalten:

	ermittelte gebührenfähige Kosten
abzgl.	ermittelte gebührenfähigen Erlöse (ohne Gebühreneinnahmen)
	Gebührenfähige Kosten
abzgl.	erwartete Erlöse aus Grundgebühren
	Anteil gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	Wasserverbrauchsgebühr (netto)

11. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Samtgemeinde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG die Pflicht, diese innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Samtgemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG in Verbindung mit § 149 Abs. 2 NKomVG sollen die Erträge des Unternehmens mindestens alle Aufwendungen einschließlich der marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals decken und die Zuführung zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglichen, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind.

Aus Vorjahren bestehen folgende Gebührenergebnisse:

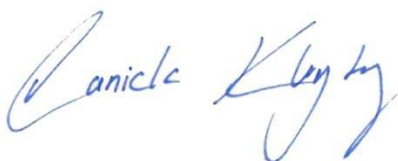
Überdeckung aus dem Jahr 2011	73.764 €
Überdeckung aus dem Jahr 2012	42.914 €
Überdeckung aus dem Jahr 2013	102.713 €
Überdeckung aus dem Jahr 2014	64.676 €
Überdeckung aus dem Jahr 2015	58.724 €
Überdeckung aus dem Jahr 2016	0 €
Überdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019	11.144 €
<u>Überdeckung aus dem Jahr 2020</u>	<u>30.373 €</u>
Summe	384.308 €

Die verbleibende Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2017-2019 (11.144 €) sowie die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2020 (30.373 €) sollen in die vorliegende Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Die verbleibenden Überdeckungen in Höhe von insgesamt 342.791 € soll im Rahmen der nächsten Gebührenkalkulationen zum Ausgleich eingestellt werden. Der Rat behält sich einen späteren Ausgleich vor.

Melle, 12.06.2023

Allevo Kommunalberatung



Daniela Klingberg

Bachelor of Laws

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	10	
Berechnung der Wassergebühr		
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung einer Grundgebühr	11	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2024 bis 2026	12
	Erlöse 2024 bis 2026	13
Anlage 2	Anlagevermögen zum 31.12.2022	14
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	15
	Kalkulatorische Kosten und Verzinsung	16
Anlage 4	Wassermengen	17
Anlage 5	Grundgebühren	18

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2026

	Satz bisher	Satz errechnet ohne Ausgleich Vorjahre	Satz errechnet mit Ausgleich Vorjahre
Wasserverbrauchsgebühr			
Wasserverbrauchsgebühr	0,88 €/m ³	1,10 €/m ³	1,09 €/m ³
Grundgebühr			
Hauswasserzähler			
bis 5 m ³ Nennleistung	1,95 €/Monat	2,25 €/Monat	2,25 €/Monat
bis 10 m ³ Nennleistung	4,88 €/Monat	5,63 €/Monat	5,63 €/Monat
Großwasserzähler			
bis 20 m ³ Nennleistung	7,81 €/Monat	9,01 €/Monat	9,01 €/Monat
bis 30 m ³ Nennleistung	12,21 €/Monat	14,07 €/Monat	14,07 €/Monat
Verbundzähler			
bis 80 mm Nennweite	30,77 €/Monat	35,46 €/Monat	35,46 €/Monat
bis 100 mm Nennweite	48,83 €/Monat	56,29 €/Monat	56,29 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung einer Grundgebühr

	2024	2025	2026	2024-2026
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten				
Kosten laut Anlage 1	2.336.308 €	2.361.585 €	1.769.182 €	6.467.075 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-26.000 €	-26.000 €	-26.000 €	-78.000 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	2.310.308 €	2.335.585 €	1.743.182 €	6.389.075 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren	-251.848 €	-251.848 €	-251.848 €	-755.544 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	2.058.460 €	2.083.737 €	1.491.334 €	5.633.531 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 4	1.700.000 m ³	1.700.000 m ³	1.700.000 m ³	5.100.000 m ³
Wassergebührverbrauchsgebühr				1,10 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen				
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2011	73.764 €	0%		0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2012	42.914 €	0%		0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2013	102.713 €	0%		0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2014	64.676 €	0%		0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2015	58.724 €	0%		0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2016	0 €	0%		0 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2017 bis 2019	11.144 €	100%		-11.144 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2020	30.373 €	100%		-30.373 €
Summe Ausgleich Vorjahre	384.308 €			-41.517 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)				5.633.531 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)				5.592.014 €
Prognostizierte Wassermengen laut Anlage 4				5.100.000 m ³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre				1,09 €/m³

Kosten 2024 bis 2026

Anlage 1

Erfolgsplan

	Bezeichnung	Plan 2024	Kosten			Summe 2024-2026
			2024	2025	2026	
4.	Materialaufwand					
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	560.700	560.700	560.700	560.700	1.682.100
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	584.000	584.000	584.000	584.000	1.752.000
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	532.000	532.000	532.000	532.000	1.596.000
	davon nachholbare Konzessionsabgabe	10.000,00				
10.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	30.604	30.604	30.604	30.604	91.812
11.	Sonstige Steuern	2.000	2.000	2.000	2.000	6.000
	Summe Betriebskosten	1.709.304	1.709.304	1.709.304	1.709.304	5.127.912
5.	Abschreibungen					
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	407.000				
	Abschreibungen lt. Anl. 3		551.905	583.350	599.825	1.735.080
7.	Zinsen und ähnl. Aufwendungen					
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	105.000				
	Fremdkapitalzinsen lt. Anl. 3		75.099	68.931	59.877	203.907
	Summe Abschreibungen und Zinsen	512.000	627.004	652.281	59.878	1.938.987
	Summe Kosten	2.221.304	2.336.308	2.361.585	1.769.182	7.066.899

Kontrollsumme

2.221.304

Differenz

0

Erlöse 2024 bis 2026

Anlage 1

Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Plan 2024	Erlöse			Summe 2024-2026
			2024	2025	2026	
1.	Umsatzerlöse *)	2.130.000				
2.	Andere aktivierte Eigenleistungen	10.000	10.000	10.000	10.000	30.000
3.	Sonstige Betriebliche Erträge	15.000	15.000	15.000	15.000	45.000
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.000	1.000	1.000	1.000	3.000
	Summe Betriebserlöse	2.156.000	26.000	26.000	26.000	78.000
	Auflösung empfangener Ertragszuschüssen Auflösungen lt. Anl. 3		0	0	0	0
	Summe Auflösungen	0	0	0	0	0
	Summe Erlöse	2.156.000	26.000	26.000	26.000	78.000

Kontrollsumme

2.156.000

Differenz

0

*) wird in der Kalkulation errechnet

Anlagevermögen zum 31.12.2022
Investitionen

Anlage 2

	AHK 31.12.2022 €	AfA 2022 €	RBW 31.12.2022 €	RBW 31.12.2021 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	137.062	7.529	82.016	89.545
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	1.439.238	28.144	596.857	625.001
2. Gewinnungs- und Bezugsanlagen	4.522.155	63.347	651.237	697.396
3. Verteilungsanlagen	14.783.652	203.075	2.475.727	2.046.084
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.192.888	50.346	898.462	948.808
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	267.114	12.330	57.630	49.857
Korrektur aufgrund degr. Abschreibungen		59.126		
Korrektur aufgrund aktivischer Absetzung		109.712		
Summe Investitionen	22.342.109	533.609	4.761.929	4.456.691
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	180.224	0	180.222	380.815
Kontrollsumme	22.522.333	364.771	4.942.151	4.837.506
Konrollsumme Korrektur Abschreibungen		168.838		
Differenz	0	0	0	0

Zuschüsse und Beiträge

	Urspr.wert 31.12.2022 €	Aufl. 2022 €	Aufl.rest 31.12.2022	Aufl.rest 31.12.2021 €
Empfangene Ertragszuschüsse seit 01.01.2003 werden Ertragszuschüsse aktivisch abgesetzt	5.745.471	0	0	0
Summe Zuschüsse und Beiträge	5.745.471	0	0	0
Kontrollsumme	5.745.471	0	0	0
Differenz	0	0	0	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2023	2024	2025	2026
Zugänge Investitionen (AHK)					
Grundstücke und Gebäude		72.000	25.000	25.000	25.000
Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen	20	58.000	300.000	300.000	300.000
Maschinen und maschinelle Anlagen	15	0	50.000	50.000	50.000
Verteilungsanlagen	30	751.000	850.000	850.000	850.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	47.000	15.000	15.000	15.000
Summe Zugänge Investitionen		928.000	1.240.000	1.240.000	1.240.000

Kalkulatorische Kosten und Verzinsung

Anlage 3

Kalkulatorische Kosten		2022	2023	2024	2025	2026
Abschreibung	Ø AfA-Satz					
Zugang Investitionen			928.000	1.240.000	1.240.000	1.240.000
Erhöhung AfA	0,00 %		0	0	0	0
Erhöhung AfA	5,00 %		725	5.925	15.000	15.000
Erhöhung AfA	6,67 %		0	834	3.335	3.335
Erhöhung AfA	3,33 %		6.252	25.832	28.305	28.305
Erhöhung AfA	20,00 %		2.350	7.800	3.000	3.000
Abschreibung Zugang			9.327	40.391	49.640	49.640
Veränderung Abschreibung lt. Vorausschau			-3.907	-27.515	-18.195	-33.165
AfA nach Anschaffungs- und Herstellungswert		533.609	539.029	551.905	583.350	599.825
Auflösung	Ø Aufl.-Satz					
Zugang Ertragszuschüsse (direkte Absetzung)			0	0	0	0
Erhöhung Auflösung	2,00 %		0	0	0	0
Auflösung Ertragszuschüsse		0	0	0	0	0
Verzinsung (Fremdkapitalzinsen)				2024	2025	2026
· erwartete Zinsen für bestehende und neu aufgenommene Darlehen				75.099	68.931	59.877
				75.099	68.931	59.877

Wassermengen

Anlage 4

Bisherige Wassermengen

	2020	2021	2022	Mittelwert
veranlagte Wassermenge	1.771.000 m ³	1.686.000 m ³	1.749.000 m ³	1.735.333 m³
Wassermenge	1.771.000 m³	1.686.000 m³	1.749.000 m³	1.735.333 m³

Prognostizierte Wassermengen

	2024	2025	2026
prognostizierte Wassermenge	1.700.000 m ³	1.700.000 m ³	1.700.000 m ³
Wassermenge	1.700.000 m³	1.700.000 m³	1.700.000 m³

Grundgebühren

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

Satzung	QN/DN	Q3	Äquivalenz	Prognose Zähler 2024	Prognose Zähler 2025	Prognose Zähler 2026	Summe	BE
bis zu 5 m³	QN 2,5	4,0	1,00	8.164	8.164	8.164	24.492	24.492 BE
bis zu 10 m³	QN 6,0	10,0	2,50	300	300	300	900	2.250 BE
bis zu 20 m³	QN 10,0	16,0	4,00	8	8	8	24	96 BE
bis zu 30 m³	QN 15,0	25,0	6,25	0	0	0	0	0 BE
bis 80 mm	DN 80	63,0	15,75	21	21	21	63	992 BE
bis 100 mm	DN 100	100,0	25,00	2	2	2	6	150 BE
Summe				8.495	8.495	8.495	25.485	27.980 BE

Einbezogene Kosten und Erlöse

	2024	2025	2026	Summe
Abschreibungen	551.905 €	583.350 €	599.825 €	1.735.080 €
Kalkulatorische Zinsen	75.099 €	68.931 €	59.877 €	203.907 €
Auflösung Sonderposten	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	627.004 €	652.281 €	659.702 €	1.938.987 €
daraus zu berücksichtigender Anteil			39,00 %	756.205 €

Gebührenanteil an Fixkosten

Summe Bemessungseinheiten

=

756.205 €

27.980 BE

=

27,02 €/BE

Grundgebühren

Anlage 5

Berechnung der Grundgebühren

Satzung	QN/DN	Q3	Gebühr pro BE	GG/Jahr	GG/Monat
bis zu 5 m ³	QN 2,5	4,0	27,02 €/BE	1,00	27,02 €
bis zu 10 m ³	QN 6,0	10,0	27,02 €/BE	2,50	67,55 €
bis zu 20 m ³	QN 10,0	16,0	27,02 €/BE	4,00	108,08 €
bis zu 30 m ³	QN 15,0	25,0	27,02 €/BE	6,25	168,88 €
bis 80 mm	DN 80	63,0	27,02 €/BE	15,75	425,57 €
bis 100 mm	DN 100	100,0	27,02 €/BE	25,00	675,50 €

Erwartete Erlöse aus Grundgebühren

Q3	GG/Monat	Zähler 2024	Erlöse 2024	Zähler 2025	Erlöse 2025	Zähler 2026	Erlöse 2026
4,0	2,25 €	8.164	220.428 €	8.164	220.428 €	8.164	220.428 €
10,0	5,63 €	300	20.268 €	300	20.268 €	300	20.268 €
16,0	9,01 €	8	865 €	8	865 €	8	865 €
25,0	14,07 €	0	0 €	0	0 €	0	0 €
63,0	35,46 €	21	8.936 €	21	8.936 €	21	8.936 €
100,0	56,29 €	2	1.351 €	2	1.351 €	2	1.351 €
Summe erwartete Gebührenerlöse			251.848 €		251.848 €		251.848 €